

Stenographisches Protokoll.

37. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 22. Dezember 1948.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Rehrl anlässlich des Jahreswechsels (S. 673);
- b) Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner (S. 661).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 660).

3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 660);
- b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: Bundesrechnungsabschluß für 1947 (S. 660), Bundesfinanzgesetz für 1949 (S. 661), Beharrungsbeschluß (Schadenshaftung der Gebietskörperschaften und Amtshaftungsgesetz (S. 660);
- c) Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, betreffend Stellungnahme zu der Entschließung des Bundesrates vom 19. Dezember 1947 auf Einführung transparenter Kennzeichen (S. 661).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend die 1. Suchtgiftgesetznovelle.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 661);
kein Einspruch (S. 662).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
Berichterstatter: Freund (S. 662);
kein Einspruch (S. 662).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Arbeitsinspektionsgesetzes.
Berichterstatter: Holzfeind (S. 662);
kein Einspruch (S. 663).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 663);
kein Einspruch (S. 663).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend das Hochschulassistentengesetz 1948.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 663);
Redner: Dr. Duschek (S. 665);
kein Einspruch (S. 666).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.

Berichterstatter: Schaffer (S. 666);
kein Einspruch (S. 666).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

Berichterstatter: Schaffer (S. 666);
Redner: Vögel (S. 667);
kein Einspruch (S. 667).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Berichterstatter: Vögel (S. 667);
kein Einspruch (S. 668).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die 6. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novellé.

Berichterstatter: Eichinger (S. 668);
kein Einspruch (S. 668).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die Gebührennovelle 1948.

Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 668);
kein Einspruch (S. 669).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 669);
kein Einspruch (S. 669).

l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften.

Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 669);
kein Einspruch (S. 669).

m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die 2. Verkehrssteuernovelle 1948.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 669);
kein Einspruch (S. 670).

n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes.

Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 670);
kein Einspruch (S. 670).

o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend die Finanzausgleichsnovelle 1949.

Berichterstatter: Vögel (S. 670);
kein Einspruch (S. 671).

p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend die Weinsteuernovelle 1948.

Berichterstatter: Leskovar (S. 671 und S. 673);
Redner: Eggendorfer (S. 672);
kein Einspruch (S. 673).

q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 673);
kein Einspruch (S. 673).

Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Dr. Lechner und Genossen (23/AB zu 28/J-BR).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr.

Vorsitzender **Rehrl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 37. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 26. November 1948 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Graf, Jochberger, Leissing, Mellich, Steidl und Weindl.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 14. Dezember 1948, Zl. 18.358-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers beauftragt.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weitere vier Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (*liest*): „An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 24. November 1948, Zl. 1204/NR./1948, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 24. November 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947 übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1948, Zl. 1396/NR./1948, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1948 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948 über ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder einstimmig wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß, der in der Anlage mitfolgt, dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1948, Zl. 1397/NR./1948, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1948 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948 über ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körper-

schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß, der in der Anlage mitfolgt, dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 18. Dezember 1948, Zl. 1192/NR./1948, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 18. Dezember 1948, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1949 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XIV und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.“

Vorsitzender: Die genannten Beschlüsse des Nationalrates liegen in der Kanzlei auf und können von den Mitgliedern des Bundesrates eingesehen werden.

Ferner liegt ein Schreiben des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vor. Ich bitte, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (*liest*):

„An die Parlamentsdirektion.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beehrt sich mit Beziehung auf die Entschließung des Bundesrates vom 19. Dezember 1947 (dortige Zuschrift vom 19. Dezember 1947, Zl. 453-BR./47) mitzuteilen, daß sich der Kraftfahrbeirat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1948 einstimmig gegen die Einführung transparenter Kennzeichen ausgesprochen hat.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits in Beratung gezogen.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Auflieferfrist Abstand zu nehmen.

Der Antrag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Vorsitzender: Der 1. Punkt der Tagesordnung ist die **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Jänner 1949 geht der Vorsitz entsprechend der Verfassung auf das Bundesland Steiermark über. Bezüglich der Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner liegen mir folgende Vorschläge vor: 1. Vorsitzender-Stellvertreter: Karl Honay, 2. Vorsitzender-Stellvertreter: Josef Rehrl, Schriftführer: Dr. Adalbert Duschek, Otto Lehner, Ordner: Leopold Weinmayer und Leopold Millwisch.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand zu nehmen. Der Wahlvorschlag wird sodann angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend die **1. Suchtgiftgesetznovelle**.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner:** Hohes Haus! Der Beitritt Österreichs zu den internationalen Abmachungen über die Bekämpfung des Rauschgifthandels macht es notwendig, unsere einschlägigen Gesetze dem Inhalt der internationalen Abmachungen vollkommen anzupassen. Diesem Erfordernis wird das Gesetz vom 29. Oktober 1946 über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften nicht zur Gänze gerecht. Es ist daher notwendig geworden, dieses Gesetz in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise einer Novellierung zu unterziehen. Dies ist mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 1. Suchtgiftgesetznovelle geschehen.

Die Abänderungen, die dieses Gesetz durch die Novellierung erfährt, sind nur geringfügiger Natur. Sie beziehen sich einmal auf den § 6 des Gesetzes, in dem in Ergänzung der dort angeführten Tatbestände nun auch noch die Ausfuhr von Suchtgiften unter Strafe gestellt werden soll, soweit sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Auch der § 8 soll eine neue Fassung bekommen, womit im wesentlichen erreicht werden soll, daß nicht nur der faktische Tatbestand der Begehung dieses Verbrechens die Strafbarkeit begründet, sondern daß bereits die Verabredung zur Begehung einer derartigen Tat unter Strafe gestellt wird. Es heißt daher im § 8, Abs. (1), daß jeder,

der sich mit anderen zur Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens verbindet oder der die Begehung dieses Verbrechens mit einem anderen verabredet, sich schon dadurch eines Verbrechens schuldig macht.

Der § 9 erfährt ebenfalls eine Abänderung in dem Sinne, daß die bisher zum Tatbestand gehörende Absicht der Begehung einer solchen Tat nun nicht mehr ein notwendiges Tatbestandsmerkmal ist, so daß künftig schon der faktische Tatbestand, also die Tat als solche, ohne daß die Absicht zur Begehung einer solchen Tat nachgewiesen werden kann, für die Strafbarkeit genügt.

Des weiteren hat der Nationalrat die Regierungsvorlage insofern abgeändert, als nunmehr im Artikel II, in der Vollzugsklausel, die neben dem Bundesministerium für soziale Verwaltung an der Vollziehung unmittelbar beteiligten Fachministerien ausdrücklich genannt sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Haus, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatter Freund: Hoher Bundesrat! Bei der 30. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die 1947 in Genf stattfand, wurde unsere Republik mit allen Rechten und Pflichten wieder in die Internationale Arbeitsorganisation aufgenommen. Daraus ergeben sich gewisse Verpflichtungen, die von der österreichischen Gesetzgebung erfüllt werden müssen.

Durch die gewaltsame Besetzung Österreichs durch die deutschen Machthaber wurde die seit Mai 1920 bestandene Zugehörigkeit zur Internationalen Arbeitsorganisation unterbrochen und Österreich an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt verhindert. Erst durch die Wiedererlangung seiner staatlichen Selbständigkeit konnte die Republik Österreich die Beziehungen zum Internationalen Arbeitsamt wieder aufnehmen und an die Erfüllung der vor 1938 bereits unterzeichneten Verträge schreiten.

Eines dieser Übereinkommen besagte, daß ausländische Staatsangehörige, sobald das Übereinkommen von ihrem Staate ratifiziert wurde, bei Arbeitsunfällen gleich den österreichischen Staatsbürgern zu behandeln sind.

Das erfordert nun eine Novellierung des § 61 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom Juni 1947. Nach Abs. (1) dieses Paragraphen ruhte der Anspruch auf eine Rente so lange, als der ausländische Staatsbürger sich im Auslande aufhielt und ein Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmte. Für den österreichischen Staatsbürger, der sich mit Zustimmung des Versicherungsträgers im Auslande aufhielt, galt diese Bestimmung nicht. Eine ähnliche Unterscheidung ergab sich auch in den Abs. (2) und (3), in welchen die Ansprüche, die sich auf die Familienversicherung beziehen, geregelt sind. Durch die vorliegende Gesetzesvorlage soll nun die ungleichmäßige Behandlung beseitigt werden.

Im Artikel II wird vorgesehen, dieses Gesetz mit Rückwirkung vom 10. April 1945 in Kraft zu setzen, da mit diesem Termin die Republik Österreich wieder ihre Souveränität erlangt hat.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel, welche besagt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen die Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Arbeitsinspektionsgesetzes.

Berichterstatter Holzfeind: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Arbeitsinspektionsgesetzes, hat eine Terminverlängerung zum Inhalt. Das Arbeitsinspektionsgesetz vom 3. Juli 1947 sieht vor, daß die von den früheren Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften mit 31. Dezember 1948 außer Wirksamkeit treten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten allerdings an deren Stelle die in Betracht kommenden reichsrechtlichen Vorschriften durch österreichische Bestimmungen ersetzt werden. Wie nun aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, ist das zuständige Bundesministerium mit der Ausarbeitung der neuen österreichischen Unfallverhütungsvorschriften bis heute nicht fertig geworden, so daß die Wirksamkeitsdauer der jetzt geltenden Vorschriften verlängert werden muß, wenn nicht eine Gesetzeslücke eintreten soll. Aus diesem

Grunde sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Terminverlängerung bis 31. Dezember 1949 vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat, wie aus seinem Bericht, der Ihnen vorliegt, hervorgeht, an das Bundesministerium das Verlangen gestellt, alles zu unternehmen, damit raschest ein einheitliches österreichisches Recht auch für dieses Gebiet geschaffen werde.

Als Berichterstatter wiederhole ich diesen Wunsch und stelle gleichzeitig im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend **Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes**.

Berichterstatter Dr. **Hiermann**: Hohes Haus! Das Wiedereinstellungsgesetz, das hiemit novelliert werden soll, bezieht sich im wesentlichen auf die Wiedergutmachung für die aus politischen oder rassischen Gründen verfolgten Dienstnehmer in der Privatwirtschaft und bestimmt im § 16, daß Ansprüche nach diesem Gesetz bis 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden können.

Es stand nunmehr die Frage offen, ob man die Geltungsdauer des Gesetzes verlängern soll oder nicht. Der Verlängerungsantrag der Regierungsvorlage lautete von vornherein, so wie nun vom Nationalrat beschlossen wurde, auf den 31. Dezember 1949. Gleichzeitig enthielt die Regierungsvorlage noch die Erstreckung der Fristen nach § 8 des Wiedereinstellungsgesetzes. In dieser Frage ist es aber im Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates zu keiner Einigung gekommen, insbesondere auch deswegen, weil zu dem Gesetz noch eine Reihe von Anträgen gestellt wurden, so daß man diese weiteren Fragen dann fallen gelassen hat und sich auf die Erstreckung der Frist des § 16 bis zum 31. Dezember 1949 beschränkt hat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Frage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend das **Hochschulassistentengesetz 1948**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Bei diesem Gesetz handelt es sich um die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Menschen in Österreich. Es sind etwa 600 Personen, die als eigentliche Hochschulassistenten in Frage kommen, wozu anhangsweise noch etwa 650 Personen kommen, die als sogenannte wissenschaftliche Hilfskräfte bezeichnet werden.

Ich kann es mir ersparen, über die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Gruppe zu sprechen, weil uns diese Angelegenheit im Bundesrat schon wiederholt eingehend beschäftigt hat. Ich erinnere nur daran, daß sich der Bundesrat mit dieser Angelegenheit in der 16. Sitzung vom 21. März 1947 befaßt hat. Damals wurde eine Anfrage an den Bundesminister für Finanzen gestellt, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen. In der 21. Sitzung vom 3. Juli 1947 langte die Antwort des Finanzministers ein. In der folgenden 22. Sitzung vom 17. Juli 1947 fand eine ausgedehnte Debatte mit Beteiligung des Finanzministers selbst statt. Diese führte in der 23. Sitzung am 30. Juli 1947 zu einem Entschließungsantrag, in dem eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse gefordert wurde. Der Nationalrat hat sich dann etwas später in seiner 68. Sitzung am 12. Dezember 1947 wieder mit dieser Frage beschäftigt und eine Entschließung des Unterrichtsausschusses angenommen.

Das ist in ganz kurzen Strichen die bisherige Vorgeschichte. Vorher war zweimal der Versuch zur gesetzlichen Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Hochschulassistenten unternommen worden, einmal im Jahre 1919 und dann im Jahre 1934. Die Annexion Österreichs hat auch diese gesetzliche Regelung vom Jahre 1934 hinweggespült.

Nachdem nun für die Regelung dieser Angelegenheit, die ja gewiß nicht einfach ist, eine gewisse Zeit verstrichen ist — es ist ja nicht einmal allzulange her, seitdem wir uns hier das erstemal mit der Sache auseinandersetzen und daß sich der Nationalrat mit dieser Sache beschäftigt hat —, liegt nun ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, von dem wir sagen können, daß er uns nach den vorausgegangenen Wünschen im allgemeinen sehr befriedigen kann. Er zeigt auch eine genügende Elastizität, die ja bei Hochschulfragen besonders wichtig ist, um nicht starre Schematismen zu schaffen.

Ich gehe nun auf das Wesentliche des Gesetzesbeschlusses ein. Im § 3 erhalten wir eine Neufassung des § 34 des Gehaltsüber-

leitungsgesetzes, wonach die Hochschulassistenten als Hochschullehrer zu Bundesbeamten erklärt werden. Wir haben hier eine Einteilung der Hochschullehrer in folgende Gruppen: ordentliche Hochschulprofessoren, außerordentliche Hochschulprofessoren, ständige Hochschulassistenten und nichtständige Hochschulassistenten. Es ist hier also festgelegt, daß beide Gruppen von Assistenten zu den beamteten Hochschullehrern gehören.

Nun zunächst zur Dienststellung der ständigen Assistenten. Um die Stellung eines ständigen Assistenten zu erreichen, ist nach dem Gesetz eine zwölfjährige Dienstzeit als nichtständiger Assistent notwendig. Auf den ersten Blick mag diese Zeit sehr lang erscheinen. Es gehört aber zum Wesen des Amtes des Hochschulassistenten, daß vielleicht in der Hälfte der Fälle der Assistent gar nicht damit rechnet, in der Hochschullaufbahn zu bleiben, sondern er wird in einen anderen Beruf übertreten. Das gilt vor allem für eine Fakultät des Hochschulbetriebes, für die medizinische Fakultät. Infolgedessen muß hier die Möglichkeit gegeben sein, diese Regelung über die Hochschulassistenten nicht so starr zu machen, daß diese gegen ihren Willen in eine Laufbahn gedrängt werden, die sie gar nicht anstreben. Diese Dienstzeit von zwölf Jahren in der Stellung eines nichtständigen Assistenten, die von jedem gefordert wird, der ständiger Assistent werden will, ist also angemessen. Ferner ist eine vierjährige Tätigkeit als Privatdozent an einer inländischen Hochschule notwendig und schließlich ein Lebensalter von nicht mehr als 40 Jahren. Auch das ist begründlich, denn es sollen in der pragmatischen Laufbahn auch nicht in einem nur geringen Umfang Pensionsberechtigungen geschaffen werden, die im Sinne der Staatsverwaltung nicht ausgenützt werden können.

Damit aber den verschiedenen und oft recht komplizierten Verhältnissen an den Hochschulen auch bei dieser ohnehin weitmaschigen Regelung Rechnung getragen wird, setzt der § 2 noch fest, daß auch von diesen Bedingungen Ausnahmen möglich sind.

Nun komme ich zu der Einstufung der ständigen Assistenten in das Gehaltsschema. Diesem Zweck dient eine Abänderung des § 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die durch den § 3 des vorliegenden Gesetzes erfolgt. Er setzt fest, daß der ständige Assistent in der 7. Gehaltsstufe beginnt und die 18. Gehaltsstufe erreicht; um es konkret zu sagen, er beginnt mit 530 Schilling und erreicht eine Stufe von 970 Schilling monatlich. Das ist an den heutigen Lebensverhältnissen gemessen ein ziemlich schmales, ich möchte sagen, schmähliches Einkommen. Aber das ist keine

Spezialität der Hochschulassistenten, so daß es nicht den Eindruck erwecken darf, daß ausgerechnet sie materiell so schlecht gestellt werden, sondern das trifft gegenwärtig leider auf die öffentlichen Angestellten überhaupt zu.

Bei Berechnung der Ansprüche auf Ruhegenüsse werden laut § 4 drei in der Stellung eines Assistenten zurückgelegte Jahre als vier Dienstjahre gerechnet. Das ist eine gewisse Bevorzugung, die begründlich ist, weil der Betreffende ja erst in verhältnismäßig spätem Lebensjahr in das Dienstverhältnis als ständiger Assistent eintritt.

Wir können also sagen, daß die Regelung hinsichtlich der ständigen Assistenten, wenn wir von den geringen Gehaltsansätzen absehen, eigentlich als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden kann, obwohl es dabei klar ist, daß die Erfassung gerade dieser Dienstverhältnisse durch schematische Gesetze auf ziemliche Schwierigkeiten stößt.

Nun kommen wir zur zweiten Gruppe, zu den nichtständigen Assistenten. Hier haben wir eine interessante Mischung von vertragsmäßiger und pragmatischer Dienststellung. Voraussetzung für die Bestellung als nichtständiger Hochschulassistent nach § 5 des Gesetzes ist die Vollendung der betreffenden Hochschulstudien, die im allgemeinen durch die Erreichung des Dokortitels gekennzeichnet ist. Der nichtständige Hochschulassistent wird in der Regel auf zwei Jahre bestellt. Wenn er über sechs Jahre hinaus verwendet werden soll, ist die Verwendung an die Ausübung der Privatdozentur gebunden, also an die tatsächliche lehrende Stellung an der Hochschule, der eine bestimmte Forschungstätigkeit zugrunde gelegt wird.

Nach zwei Jahren gebührt dem nichtständigen Hochschulassistenten nach § 8 dieses Gesetzes eine Abfertigungsgebühr in der Höhe von $4\frac{1}{2}$ Monatsgehältern, nach sechs Jahren eine solche in der Höhe von 12 Monatsgehältern. Wir haben also die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis und zugleich die Möglichkeit, durch einen gewissen finanziellen Betrag eine Überleitung in eine andere Stellung zu finden. Denken Sie etwa an die Assistenten an der medizinischen Fakultät, die ja ihre Privatpraxis eröffnen wollen, wenn sie die Assistentenjahre hinter sich haben. Wir haben also hier eigentlich Vertragsverhältnisse. Trotzdem ist nach § 6 auch eine Versetzung in den dauernden Ruhestand möglich. Das kommt dann in Frage, wenn der betreffende nichtständige Assistent durch Krankheit dauernd dienstunfähig geworden ist; also eine ausgesprochen soziale Maßnahme, die man dem Gesetzgeber hoch anrechnen muß, denn es ist nicht einfach, eine solche

Stellung einerseits als Vertragsstellung, andererseits als pragmatisches Verhältnis zu behandeln. Der nichtständige Assistent kann nach § 7 des Gesetzes auch um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen. Voraussetzung ist, daß er das 60. Lebensjahr erreicht hat und daß er nicht in einem späteren Zeitpunkt in das Dienstverhältnis eines nichtständigen Assistenten eingetreten ist als vor der Erreichung des 40. Lebensjahres; das also wiederum aus dem Grunde, damit nicht eine allzu große Pensionsbelastung dadurch entsteht, daß Leute in zu spätem Lebensalter in ein pragmatisches Dienstverhältnis eintreten.

In den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat der nichtständige Assistent das Vorrecht bei Bewerbungen in andere Dienstzweige der Bundesverwaltung.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen sind rechtlich genau dieselben, wie bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung. Dies wird im § 9 des Gesetzes festgelegt.

Die Hochschulassistenten sind bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten krankenversichert; ebenso die Hinterbliebenen mit einem Versorgungsgenuß. Für Unfälle besteht nach § 10 des Gesetzes auch ein privater Versicherungsvertrag zur Verfügung. Das Verhältnis zur Angestelltenversicherung gestattet auch eine Nachversicherung, wenn kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse besteht, also wenn das Dienstverhältnis durch Abfertigung gemäß § 8 gelöst ist.

Das ist die Regelung der Dienstverhältnisse der nichtständigen Assistenten.

Wir haben dann noch im § 1 die wissenschaftlichen Hilfskräfte erwähnt, deren Dienstverhältnisse nicht gesetzlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Verordnungswege auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes aus dem Jahre 1948 überlassen, wobei, um diese Regelung elastisch gestalten zu können, der § 4 ausdrücklich ausgenommen wird.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es ist kein Zweifel, daß dieses Assistentengesetz einen sehr wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand darstellt, und es wird aus diesem Grunde auch von allen Beteiligten wärmstens begrüßt. Trotzdem darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß mit diesem Gesetz bereits allen berechtigten Wünschen entsprochen ist. Die Hochschulassistenten sind ja, obwohl gering an Zahl, einerseits nach der Absicht, die sie selbst mit ihrer Hochschultätigkeit verfolgen, ander-

seits aber auch nach den Erwartungen, die ihre vorgesetzten Dienststellen, also die Lehrkanzeln und Institute an den Hochschulen, an die Assistenten stellen, sehr verschiedenartig zu beurteilen. Es gibt Assistenten, die von vornherein daran denken, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, sich zu habilitieren und an der Hochschule zu bleiben. Das ist aber nur eine kleine Anzahl. Sehr viele kommen nur mit dem Gedanken an die Hochschule, ein paar Jahre hindurch eine weitere Ausbildung und die Vorteile des akademischen Lebens zu genießen. Sie haben von vornherein die Absicht, diese Laufbahn später abzubrechen. Außerdem gibt es noch jene, welche zwar zunächst an die Hochschullaufbahn denken, aber doch im Laufe der Zeit daraufkommen, daß sie die Qualifikation dafür nicht besitzen und aus diesem Grunde ausscheiden müssen.

Das Gesetz wird im Laufe der Jahre bestimmt noch modifiziert werden müssen. Ich möchte nur zwei wesentliche Lücken aufzeigen, die vielleicht ohne große Schwierigkeiten zu beseitigen gewesen wären. Eine dieser Lücken hat ein Minderheitsantrag zu schließen versucht, der im Nationalrat gestellt wurde und der sich mit der Frage befaßte, was mit den nichtständigen Hochschulassistenten zu geschehen hat, die eine andere berufliche Laufbahn einschlagen wollen. Es ist dabei vorwiegend an den Fall gedacht worden, daß diese Leute in andere Dienststellen des Bundes eintreten. Im § 7, Abs. (2), des Gesetzes finden Sie eine Bestimmung, wonach nichtständigen Assistenten bei Bewerbung um eine entsprechende Stelle im Bundesdienst eine Bevorzugung eingeräumt werden soll, aber mit der Einschränkung, daß sie habilitiert sein müssen. In dieser Form ist diese Empfehlung absolut unnötig, denn eine bessere Empfehlung als diejenige, die sich jemand durch die Habilitation an einer Hochschule erwirbt, kann es nicht geben. Sie dürfen nicht vergessen, daß die Habilitation die höchste wissenschaftliche Qualifikation ist, die jemand haben kann, so daß jede weitere Empfehlung durch das Gesetz überflüssig ist. Sehr notwendig wäre eine solche Empfehlung aber gerade für Leute, die, obwohl sie bestimmt eine fachlich sehr gute Eignung besitzen, doch den Ansprüchen der wissenschaftlichen Laufbahn nicht genügen können und vor ihrer Habilitation in andere Berufe übergeführt werden müssen. Man muß bedenken, daß der Lehrkanzelnvorstand, der einen Assistenten einstellt, diesem Mann gegenüber eine gewisse Verantwortung übernimmt. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn der Übergang des Assistenten in andere Berufe erleichtert würde. Für den Assistenten selbst würde es eine sehr notwendige und

wesentliche Sicherung bedeuten, wenn er bei der Bewerbung um eine andere Dienststelle eine gewisse Bevorzugung genießt. Leider ist es nicht dazu gekommen, daß dieser Minderheitsantrag angenommen wurde. Die Gründe sind mir unverständlich, weil es sich um eine sachlich durchaus begründete und im Interesse der Assistenten und der Hochschulen selbst gelegene Maßnahme handelt, die schließlich und endlich gar keine Verpflichtung, sondern nur eine Empfehlung darstellt.

Ein anderer Punkt, den ich nur kurz zur Sprache bringen möchte, hängt aufs engste mit den Gehältern der Hochschulassistenten zusammen, auf die Herr Bundesrat Dr. Lugmayer ebenfalls schon hingewiesen hat. Es ist bei den gegenwärtig für Hochschulassistenten geltenden Gehaltssätzen oft sehr schwer, in gewissen praktischen, z. B. naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, wirklich gut qualifizierte Leute an die Hochschulen zu bekommen oder dort zu halten, weil diesen Leuten auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation, die sie als Hochschulassistenten auf jeden Fall haben, in der Industrie Gehälter geboten werden, die das Doppelte oder Dreifache dessen sind, was ihnen der Staat zu zahlen geneigt ist. Hier wäre es wohl sehr nötig, daß man wenigstens in den dringendsten Fällen durch irgendwelche Zulagen einen Ausgleich schafft, der es möglich macht, solche Leute an den Hochschulen zu halten, und daß endlich mit der ewigen Spekulation auf den Idealismus des Wissenschaftlers Schluß gemacht wird.

Ich möchte nur wiederholen, daß wir dieses Gesetz trotz der Einwände, die dagegen zu erheben sind, als fortschrittlich bezeichnen können und ihm selbstverständlich unsere Zustimmung nicht versagen werden.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.

Berichterstatter Schaffer: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist für die Landwirtschaft von großer Bedeutung, weil die Bekämpfung der Dasselfliege allgemein durchgeführt werden muß. Schon vor 1938 war in Österreich die Bekämpfung der Dasselfliege angeordnet worden. Durch den Einmarsch der Nationalsozialisten wurde diese Anordnung wieder aufgehoben, und jetzt haben wir einen Gesetzentwurf vor uns, der wieder eine mit allen Mitteln durchzuführende Bekämpfung vorsieht.

Im § 1 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß die Tierhalter verpflichtet sind, die Larven

zu töten. Im § 2 wird der Landeshauptmann ermächtigt, durch Verordnung die Gebiete festzusetzen, wo eine Entdasselung durchgeführt wird; nach Abs. (3) ist jeder Amtstierarzt beauftragt, Leute dazu ausbilden zu lassen oder dies selbst zu tun. Nach § 3 dürfen in Gebieten, wo die Entdasselung durchgeführt wird, nur entdasselte Tiere auf Weiden oder bei Tierschauen aufgetrieben werden. § 4: Die Kosten der Entdasselung haben die Tierhalter zu tragen. § 5 enthält die Strafbestimmungen, und im § 6 wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, dieses Gesetz durchzuführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz beschäftigt und schlägt dem Hohen Bundesrat vor, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu versagen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Deckseuchen der Rinder.

Berichterstatter Schaffer: Hohes Haus! Das Deckseuchengesetz, welches der Nationalrat beschlossen hat, ist wohl eines der wichtigsten Gesetze auf dem Gebiete der Viehzucht. Denn gerade diese Deckseuche ist sozusagen eine neu auftretende Krankheit, die in unseren Rinderbestand eingedrungen ist. Wenn man ihre Auswirkungen sieht, versteht man, daß sie sehr gefährlich ist. Wenn man in einem Gebiet zu Hause ist, wo diese Seuche auftritt, so zum Beispiel im oberen Murtal, dann kann man erst richtig erkennen, welche Gefahr sie für die Volkswirtschaft bildet. Der Umstand, daß die Krankheit hauptsächlich bei den männlichen Tieren nicht heilbar ist, macht diese Seuche viel gefährlicher, als dies beim seuchenhaften Verwerfen der Fall ist. Die Seuche der weiblichen Tiere ist leichter heilbar.

Zur Durchführung des Gesetzes ist zu sagen: Im § 1 des Gesetzes ist die sofortige Meldepflicht an den Bürgermeister — genau so wie bei anderen Seuchen — vorgesehen. Der Bürgermeister hat das Auftreten der Seuche an die Bezirkshauptmannschaft zu melden, und die Amtstierärzte haben dann sofort die Untersuchung des Stalles durchzuführen und die Behandlung der Tiere zu übernehmen. Die Untersuchung und die Feststellung der Seuche geht auf Kosten des Staates, die Behandlung der Tiere hat der Tierhalter selbst zu bezahlen.

Besonders erfreulich ist es, daß in diesem Gesetz die künstliche Befruchtung vorgesehen ist. Wenn wir in Österreich der künstlichen

Befruchtung mehr Beachtung schenken würden, dann könnten alle diese Tierseuchen und Geschlechtskrankheiten viel schneller eingedämmt werden. Wir würden viel schneller zur Milchgewinnung kommen und auch die Krankheiten der Tiere würden seltener auftreten. Besonders für die Kleinbesitzer würde das künstliche Befruchten der Rinder von großem Wert sein, denn heute ist es so, daß die größeren Bauern, die ihre eigenen Stiere besitzen, den kleineren ihr Stiere wegen der so häufig auftretenden Geschlechtskrankheiten nicht mehr leihen wollen. Wenn also die künstliche Befruchtung durchgeführt werden wird, wird dies selbstverständlich einen bedeutenden Fortschritt in der Landwirtschaft mit sich bringen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Gesetzesvorlage beschäftigt und ersucht den Hohen Bundesrat, dem Gesetze die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Vögel: Hoher Bundesrat! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um gegen das vorliegende Gesetz Stellung zu nehmen. Es ist auch mir bekannt, daß diese Deckseuchen in der Landwirtschaft, sowohl in der Viehzucht als auch in der Nutztviehhaltung, sehr große Schäden anrichten und daß eine Bekämpfung dieser Seuche auf jeden Fall zweckmäßig ist. Nun erhebt sich aber doch die Frage, ob es unbedingt notwendig ist, daß diese Bekämpfung gesetzlich festgelegt wird, oder ob die Bekämpfung dieser Seuche nicht etwa auch auf anderem Wege, wie zum Beispiel auf dem Wege der Aufklärung, durchgeführt werden könnte. Wir haben ja doch in Österreich eine sehr weitgehende Fortbildung in der Landwirtschaft zu verzeichnen, und deshalb könnte diese Seuche auch auf dem Wege der Aufklärung bekämpft werden.

Ich möchte aber diesen Anlaß dazu benützen, um erneut darauf hinzuweisen, daß bei uns in Österreich, wie ja allgemein bekannt, sehr viel über den bald unerträglichen Verwaltungsapparat geklagt und daß die Forderung nach einer Verwaltungsreform oft erhoben wird.

Nun bin ich der Überzeugung, daß eine durchgreifende und erfolgversprechende Verwaltungsreform zunächst beim Gesetzgeber beginnen muß. Wenn man der Überzeugung ist, daß der Verwaltungsaufwand zu groß ist, dann darf man nicht alles auf gesetzlichem Wege regeln wollen. Denn es ist doch eine bekannte Tatsache, daß die Durchführung jedes Gesetzes einen gewissen Verwaltungsaufwand erfordert. Ich gebe zu, daß vielleicht gerade dieses Gesetz keinen besonders hohen Verwaltungsaufwand erfordert, aber es werden immerhin gerade die unteren Instanzen,

die Gemeinden und auch die Bezirkshauptmannschaften, mit der Durchführung dieses Gesetzes ziemlich viel Arbeit bekommen. Meines Erachtens entspricht es daher absolut nicht der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform, wenn man neue Verwaltungsarbeit schafft. Ich möchte den Gesetzgeber, in diesem Fall den Nationalrat, daher erneut ersuchen, vor Erlassung jedes Gesetzes ganz genau zu überprüfen, ob der durch das Gesetz zu erwartende Erfolg die dadurch geschaffene Verwaltungsvermehrung auch rechtfertigt.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948 über die **Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse**.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Bei dieser Vorlage handelt es sich gewissermaßen um einen Akt post festum, das heißt, um die nachträgliche gesetzliche Zustimmung zu einer im wesentlichen bereits getätigten Ausgabe. Es ist ja bekannt, daß bei der Lohn- und Preisregelung im Jahre 1947 die Preise einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse sehr weit zurückgeblieben sind, und zwar so weit, daß sie die Gesteungskosten bei weitem nicht mehr deckten. Es mußten daher irgend welche Maßnahmen getroffen werden, um keine Störungen in der Erzeugung oder Ablieferung der für die Volksernährung außerordentlich wichtigen Erzeugnisse — es hat sich hauptsächlich um Milch und Molkereiprodukte gehandelt — eintreten zu lassen. Auf der anderen Seite war es aber damals auch für die Konsumenten nicht möglich, diese erhöhten Preise zu bezahlen. Die Bundesregierung hat sich daher im Frühjahr dazu entschlossen, eine vorübergehende Preisstützungsaktion für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Lasten des außerordentlichen Bundeshaushaltes durchzuführen. Da die Bedeckung dieser Beträge durch die Freigabe von Schilling-erlösen aus amerikanischen Hilfslieferungen möglich war, konnte diese Stützungsaktion eingeleitet werden.

Über das Gesetz selbst wäre noch zu sagen, daß der § 1 den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Stützung der Preise dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse Mittel bis zum Gesamtbetrag von 600 Millionen Schilling aufzuwenden.

Der § 2 bestimmt, daß zur Bedeckung der im außerordentlichen Haushalt für 1948 vorgesehenen Ausgaben für Wiederaufbau und Investitionen im Betrag von rund 598 Millionen Schilling Schilling-erlöse aus Hilfs-

lieferungen zu verwenden sind, soweit die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Zustimmung dazu geben.

Der § 3 bestimmt die Art der Verrechnung dieser Beträge und der § 4 die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Entwurf befaßt, und namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die **6. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich im Artikel I mit der Aufrechterhaltung des Getreide- und Brauwirtschaftsverbandes, des Viehwirtschaftsverbandes und des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes bis zum 30. September 1949. Im Artikel II wird die Liquidierung des Österreichischen Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverbandes und des Zuckerwirtschaftsverbandes, beginnend mit 1. Jänner 1949, ausgesprochen.

Zum sechstenmal wird dieses Stammgesetz novelliert. Die auf Grund dieses Gesetzes verbleibenden Wirtschaftsverbände können am 1. September 1949 bereits ein zehnjähriges Bestandsjubiläum feiern. Sie haben im Kriege Deutschland und im Frieden Österreich gedient. Durch die Initiative der Regierung und der österreichischen Bauernschaft sind wir heute in der Lage, mit diesem Entwurf dem Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband und dem Zuckerwirtschaftsverband das Lebensrecht abzusprechen und ihre Liquidierung durchzuführen.

Zu Artikel I, Punkt 2 bis 4, ist noch zu sagen, daß auf Grund einer Anordnung des Bundesministeriums für Volksernährung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Hopfen, alkoholfreie Getränke, künstliche Därme und Honig nicht mehr bewirtschaftet und daher aus dem Wirtschaftsverbände-Gesetz zu streichen sind.

Zu Artikel I, Punkt 6: Allgemein verbindliche Bewirtschaftungsvorschriften werden nunmehr auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes erlassen. Es mußte daher der § 7 des Wirtschaftsverbände-Gesetzes neu gefaßt werden.

Zu Artikel I, Punkt 7: Dem § 10 ist ein fünfter Absatz anzufügen, in dem festgelegt wird, daß der Ausschuß des Österreichischen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes aus

höchstens 27 Mitgliedern und der des Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverbandes sowie des Österreichischen Viehwirtschaftsverbandes aus höchstens je 18 Mitgliedern zu bestehen hat.

Zu Artikel I, Punkt 8: Hier gilt das gleiche wie zu Punkt 6, wozu noch zu bemerken ist, daß auf Grund des § 7, Abs. (2), des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes Anordnungen vor ihrer Erlassung von den zuständigen Bundesministerien dem Ausschuß zur Stellungnahme zu geben sind.

Zu Artikel I, Punkt 9: Die Beitragsfestsetzung zum Zweck der Selbsterhaltung der Wirtschaftsverbände wird durch Beschluß des Ausschusses festgelegt, bedarf einer Bestätigung der Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft und ist schließlich im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Zu Artikel II, Abs. (4): Im Interesse einer möglichst raschen Durchführung der Liquidierung wurde die Bestimmung getroffen, daß binnen vier Monaten ab Einleitung der Liquidation, das ist bis zum 30. April 1949, dem Liquidator alle Forderungen an die Wirtschaftsverbände bei sonstigem Verlust anzumelden sind. Da es sich nur um inländische Gläubiger handeln kann, ist die Frist ausreichend bemessen.

Zu Artikel II, Abs. (5), wäre zu sagen: Dieser Absatz regelt die Zweckbestimmung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens der Wirtschaftsverbände, beziehungsweise die Deckung eines allfälligen Defizits. Ein solches wird insbesondere dann nicht zu erwarten sein, wenn auf die bei den aufgelösten Verbänden vorhandenen Fondsreste, zum Beispiel für Transportkostenausgleiche, zurückgegriffen wird. Aller menschlichen Voraussicht nach wird die Inanspruchnahme des Bundes-schatzes zur Deckung eines Defizites nicht erforderlich sein.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage befaßt, hat sie eingehend beraten und ist zur Überzeugung gekommen, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die **Gebührennovelle 1948**.

Berichterstatter **Dr. Stampfl**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 hat die Stempel- und Rechtsgebühren neu festgesetzt.

Es hat sich nun in der praktischen Anwendung gezeigt, daß dieses Gesetz in verschiedenen Punkten ergänzungsbedürftig ist und einer Änderung unterzogen werden muß. Diese Novellierung dürfte aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, und so ist durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nur eine dieser reformbedürftigen Bestimmungen herausgegriffen worden, nämlich die Bestimmung über die Dienstverleihgebühr.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen ist eine Dienstverleihgebühr bei öffentlich Bediensteten in verschiedener Höhe zu entrichten, und zwar bei Jahresbezügen über 3600 S bis 12.000 S 1 S, bei Jahresbezügen über 12.000 S ein Hundertsatz von 2 Prozent, also mindestens 240 S. Diese hohe Gebühr von 2 Prozent des Jahresdienstbezuges soll nun dahin ermäßigt werden, daß nicht mehr eine prozentuelle Gebühr vom Jahresdienstbezug eingehoben wird, sondern eine feste Gebühr von einheitlich 10 S.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält im § 1, lit. a und c, die Bestimmungen hinsichtlich der Änderung der Höhe, während die Punkte b und d dieses Paragraphen Abgrenzungen gegenüber anderen Bestimmungen enthalten, die sich auf die Dienstverleihgebühr beziehen, sowie Darstellungen dieser entsprechenden Gesetzesstellen.

Der Antrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten geht nun dahin, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend **Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer** und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Nach dem Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, wird zur Biersteuer, die im Durchschnitt 12 S pro Hektoliter beträgt, ein Aufbauszuschlag in der Höhe von 20 S eingehoben. Das Gesetz hat die Einhebung dieses Aufbauszuschlages mit Ende dieses Jahres, mit 31. Dezember 1948, befristet. Es darf wohl niemand überrascht sein, daß das Finanzministerium der Auffassung ist, daß die außerordentlichen Mittel, die durch den Aufbauszuschlag hereingebracht werden, einstweilen weder vom Bund noch von den Ländern, die mitbeteiligt sind, entbehrt werden können. Ich bin aber überrascht, daß man der Auffassung ist, daß diese Mittel

bereits nach Ablauf eines weiteren Jahres entbehrt werden könnten, das heißt also, daß die Befristung, die in der Gesetzesvorlage des Nationalrates vorgesehen wurde, mit 31. Dezember 1949 festgesetzt ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates stellt an das Hohe Haus den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **13. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die Gewährung von **Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften**.

Berichterstatter Dr. **Schöpf**: Hohes Haus! Das neue Gebührengesetz 1946, das an die Stelle der reichsrechtlichen Vorschriften getreten ist, hat die Rechtslage aus den Jahren vor 1938 nicht ohne weiteres wieder hergestellt. Insbesondere sind eine Reihe von Gebührenbegünstigungen, die früher bestanden haben, nicht wieder übernommen worden. Das hat die Notwendigkeit mit sich gebracht, sich mit diesem Gesetzentwurf zu beschäftigen, der Gebührenbegünstigungen für Anleihen vorsieht, die von Gebietskörperschaften aufgenommen werden. Die Begünstigung besteht in der Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren sowie von Gerichtsgebühren. Was an dem Gesetzentwurf noch als wesentlich hervorzuheben wäre, ist der Umstand, daß die vorgesehenen Gebührenbegünstigungen und Gebührenbefreiungen auch auf jene Fälle anwendbar sein sollen, wo bisher für derartige Rechtsgeschäfte eine Gebührenstundung seitens der Finanzbehörden ausgesprochen wurde. Auf Grund der bestehenden Stundung kann nun eine Befreiung ausgesprochen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzesbeschlusses zu empfehlen, und ich stelle somit den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **14. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die **2. Verkehrsteuernovelle 1948**.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Wie bei einer großen Zahl der heute zur Verhandlung stehenden Vorlagen haben wir uns auch hier mit einer Terminverlängerung

zu befassen, diesmal einer Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des gegenwärtig noch geltenden Beförderungsteuergesetzes, die mit 31. Dezember dieses Jahres abläuft.

Die Beratung des Entwurfes eines neuen Beförderungsteuergesetzes ist, wie aus dem Bericht des Nationalrates hervorgeht, noch nicht über die Behandlung in einem Unterausschuß gediehen, so daß also eine Fristerstreckung bis Ende des ersten Halbjahres 1949 beschlossen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß scheint der Auffassung zu sein, daß es im Laufe dieses halben Jahres möglich sein wird, den erwähnten gegenwärtig in Bearbeitung stehenden Entwurf zum Gesetzesbeschluß zu erheben, obwohl bekannt ist, daß noch sehr weitgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen bestehen und daher allenfalls damit zu rechnen ist, daß sich der Ausschuß noch einmal mit einer dritten Terminverlängerung zu befassen haben wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt an das Hohe Haus den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1948, betreffend die **Verlängerung der Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes.**

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Das derzeit geltende Abgabenrechtsmittelgesetz würde seine Wirksamkeit am 31. Dezember dieses Jahres verlieren. Da der neue Gesetzentwurf, der im zuständigen Ausschuß des Nationalrates beraten wird, zur Zeit noch nicht fertiggestellt ist und praktisch auch bis Ende des Jahres nicht fertiggestellt werden kann, ist die Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes nötig geworden. Der vorliegende Entwurf sieht also vor, die Wirksamkeitsdauer dieses Gesetzes bis 31. März 1949 zu verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den Entwurf behandelt und stellt den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend die **Finanzausgleichsnovelle 1949.**

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! In langen und eingehenden Verhandlungen der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden, die letzteren vertreten durch den Städtebund, wurde im Laufe des Jahres 1947 die Grundlage für das Finanzausgleichsgesetz geschaffen und dieses vom Nationalrat im Jänner 1948 beschlossen. Da bei diesen Verhandlungen ziemlich große Meinungsverschiedenheiten über die zu erwartenden Auswirkungen des Finanzausgleichs auf die einzelnen Gebietskörperschaften bestanden haben und da mangels Erfahrungen damals niemand genau sagen konnte, wie die Auswirkungen sein werden, hat man sich entschlossen, dieses Gesetz zunächst für ein Jahr zu beschließen. Man wollte gewissermaßen die Möglichkeit schaffen, während dieser Zeit Erfahrungen zu sammeln, um dann, wenn nötig, in neuen Verhandlungen das Gesetz entsprechend abzuändern. Nun hat sich herausgestellt, daß eine Zeitspanne von knapp dreiviertel Jahren — denn um das Gesetz wieder abzuändern, wäre es ebenfalls nötig gewesen, schon frühzeitig mit den entsprechenden Verhandlungen zu beginnen — nicht hinreicht, um die genauen und abschließenden Erfahrungen über die Auswirkungen dieses Gesetzes kennen zu lernen.

In der Erkenntnis, daß es jedenfalls zweckdienlich wäre, die auf Grund dieses Finanzausgleiches zustande gekommenen Rechnungsabschlüsse zu kennen, hat sich die Bundesregierung entschlossen, dieses Finanzausgleichsgesetz auch für das Jahr 1949 zu verlängern. Man konnte, ganz allgemein gesprochen, in der Zwischenzeit doch zumindest die Beobachtung machen, daß die Erwartungen, die an dieses Gesetz gestellt wurden, sich im großen und ganzen erfüllt haben; das heißt, daß der Finanzausgleich den daran Beteiligten zumindest so viel gibt, daß sie leben können.

Weil auch zu erwarten war, daß bei einer wesentlichen Änderung dieses Gesetzes von allen Seiten sehr weitgehende Forderungen, vielleicht sogar einander widersprechende Forderungen, gestellt werden, hat man erkannt, daß es besser ist, wenn man dieses Gesetz jetzt für das Jahr 1949 noch verlängert. Bei dieser Gelegenheit sind einzelne, nicht sehr wesentliche Änderungen an dem Gesetz vorgenommen worden. Wenn ich nun auch der Auffassung bin, daß für heuer zweckmäßigerweise nicht viel anderes zu machen sein wird, als das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form zu verlängern, so möchte ich bei diesem Anlaß doch darauf hinweisen, daß speziell die Länder etliche Wünsche auf Änderung des Finanzausgleiches haben und daß sich die Länder hier nicht etwa als nachgeordnete

Stellen, sondern als kraft der Verfassung gleichberechtigte Handelspartner fühlen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit das Finanzministerium, im besonderen den Herrn Finanzminister, ersuchen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit, aber jedenfalls früh genug, den Ländern und Gemeinden Gelegenheit zu geben, darüber zu beraten, was sie für Erfahrungen mit diesem Finanzausgleich gemacht haben, und ihre Anträge und Wünsche vorzubringen, um dann das Gesetz entsprechend abzuändern.

Zum Gesetz selber wäre noch zu sagen, daß im § 1 bestimmt wird, daß in § 4, Abs. (1), des Finanzausgleichsgesetzes 1948 nach dem Wort „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauschlag“ einzufügen sind. Daß das wegliege, war nur ein Versehen bei der Abfassung des Gesetzes. Da der Aufbauschlag ja auch ein Bestandteil der Biersteuer ist, wurde schon im Jahre 1948 der Aufbauschlag genau wie die Biersteuer selber auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Im § 4, Abs. (3), sollen der zweite Satz und im dritten Satz die Worte „auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten“ entfallen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Feststellung der Bevölkerungszahl auf Grund der Anzahl der ausgegebenen Lebensmittelkarten sehr ungenau ist und sich nicht bewährt hat, weil ja ein ganz beträchtlicher Teil unserer Bevölkerung nicht mit Lebensmittelkarten beteiligt wird, zum Beispiel diejenigen, die in Lagern oder Anstalten sind usw. Nun soll zunächst die Personenstandsaufnahme, die ja jedes Jahr durchgeführt wird, der Feststellung der Bevölkerungszahl zugrunde gelegt werden. Es ist ja auch bekannt, daß beabsichtigt ist, im nächsten Jahre eine Volkszählung durchzuführen. Jedenfalls wäre das Ergebnis der Volkszählung eine noch genauere Grundlage zur Feststellung der Bevölkerungszahl.

In § 15, Abs. (2), sollen die Worte „vorbehaltlich der sich aus der nachträglichen Durchführung der Zerlegung der Gewerbesteuermeßbeträge ergebenden Berichtigungen“ entfallen. Diese Einschränkung ist nicht mehr notwendig, weil inzwischen das Gewerbesteueränderungsgesetz, mit dem bestimmt wurde, wie die Gewerbesteuer zu zerlegen ist, herausgekommen ist. Eine nachträgliche Zerlegung ist daher nicht mehr nötig.

§ 2 bestimmt, daß der Bund auf die Einbringung allfälliger Übergüsse der Länder und Gemeinden, die sich bei der endgültigen Abrechnung ergeben, zugunsten dieser Gebietskörperschaften verzichtet. Dieser Verzicht wurde vom Bund schon anlässlich der Ver-

handlungen über die Tragung der aus der letzten Lohn- und Gehaltsregelung sich ergebenden Kosten ausgesprochen.

§ 3 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, und § 4 regelt die Vollziehung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage eingehend befaßt, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend die **Weinsteuernovelle 1948**.

Berichterstatter **Leskovar**: Hohes Haus! Das Gesetz über die Weinststeuer wurde am 6. Februar 1919 beschlossen. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich, das eine reichseinheitliche Besteuerung des Weines nicht kannte, wurde das Weinsteuergesetz mittels Verordnung außer Kraft gesetzt. Im Jahre 1946 wurde die Verbrauchssteuer auf Wein, Obst- und Beerenmost aus staatsfinanziellen Gründen wieder beschlossen. Nuncmehr beschäftigt uns eine Vorlage über Änderungen des Weinsteuergesetzes.

Die neue Fassung des § 2, Abs. (1), lit. a, sieht vor, daß die Weinststeuer pro Hektoliter 25 S betragen soll, ferner wird bis 31. Dezember 1949 ein Aufbauschlag von 135 S eingehoben, für Obst- und Beerenmost, soweit er nicht unter lit. a fällt, dann für Obst- und Beerenwein und für unvergorenen Met beträgt die Steuer 2·50 S pro Hektoliter, ferner wird bis 31. Dezember 1949 ein Aufbauschlag von 13·50 S eingehoben.

Der § 3 sieht die Einhebung einer Kontrollgebühr vor. Diese ist unabhängig von der Weinststeuer zu entrichten und beträgt 1·50 S für jedes nach dem höheren Weinsteuersatz, 1 S für jedes nach dem niedrigeren Weinsteuersatz zur Versteuerung gelangende Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, 0·80 S für jedes Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche steuerfrei auf Grund des § 11, beziehungsweise 12 des Weinsteuergesetzes abgefertigt werden.

Schließlich hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, da die Vorberatung dieses Gesetzes aller Voraussicht nach mit Rücksicht auf das Verfahren vor dem Alliierten Rat erst im Jänner oder Februar erfolgen kann, um die Kontinuität der Einhebung des bisherigen Aufbauschlages für die Weinststeuer zu sichern, eine Ergänzung des § 3 der Regierungsvorlage durch die Ein-

fügung eines zweiten Satzes beschlossen. Dieser zweite Satz ist in dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß bereits enthalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und ist nach einer Debatte zu dem Beschluß gekommen zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß über Änderungen des Weinsteuergesetzes keinen Einspruch erheben.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Ich weiß, daß es bei der Beliebtheit, der sich der Weinbauer in Österreich momentan erfreut, für einen Weinbauer sehr schwer ist zu reden. Eines aber möchte ich feststellen: wer auf dem Lande draußen die Schwere der Arbeit so recht verspürt und nur am Sonntag in ein besseres Gewand kommt, der glaubt, daß es dem Städter, weil er ein besseres Kleid trägt oder weil er mehr Vergnügen hat, besser geht. Bei richtiger Beurteilung der Sachlage sehen wir, daß es vielleicht doch dem Städter manchmal nicht so gut geht, selbst wenn er ein besseres Kleid anhat. Diesen Vergleich möchte ich vorangestellt haben, weil die Allgemeinheit glaubt, daß es den Weinbauern über alle Maßen gut geht. Dazu müssen wir sagen: es gibt auch in diesem Beruf Ausnahmen, nach oben und nach unten. Die Masse der Weinbauer aber trägt heute kein Sonntagskleid mehr im Sinne des von mir angeführten Vergleiches. Denn die Finanz- und Wirtschaftspolitik Österreichs hat es verstanden, das Geld von dort zu nehmen, wo es ist. Und auch mit Recht, denn nehmen muß man, wo man nehmen kann.

Eine große Besorgnis aber erfüllt unseren Berufsstand deshalb, weil wir Weinbauer ja die Kleinen und Kleinsten sind. Wir sind nicht krisenfest, wenn einmal oder zwei-, drei-, vier- und sechsmal, wie wir es schon erlebt haben, keine Ernte zu verzeichnen ist. Wir wissen, daß diesem Berufsstand, soll er nicht zugrunde gehen, dann Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gegeben werden müssen. Wenn dies nicht geschieht, dann kommen wir in eine Verschuldung, und wir haben es ja schon erlebt, daß Generationen nur dafür zu arbeiten hatten, um aus dieser Verschuldung wieder herauszukommen.

Wenn wir annehmen, daß mit den Familienangehörigen nahezu 100.000 Menschen in diesem Berufsstand stehen, wenn wir das Gast- und Schankgewerbe und all das Personal, welches zur Errichtung und Erhaltung dieser Produktion notwendig ist, mit einbeziehen, dann stellt es sich heraus, daß hier ein großer Kreis beteiligt und sehr stark daran interessiert ist, was mit dem Wein in Österreich geschieht. Wir wollen ja nicht über die

letzten zwei oder drei Jahre rechten, wer eigentlich die Schuld an dem Auf und Ab, an dieser Undurchsichtigkeit gehabt hat. Ich glaube, daß die Schuld da und dort gelegen war. Uns Weinbauer kann man nicht allein verantwortlich machen, daß man zwei Jahre lang nur den Wein als Wertmesser der Wirtschaft gekannt hat. Wir wissen, daß man zwei Jahre hindurch alles nur nach dem Wert des Weines bemessen hat, vom Schuhnagel angefangen bis zum Faß.

Bei der Erhöhung der Weinsteuer auf 1-60 S pro Liter haben wir die größten Bedenken, daß sie den Konsumenten genau so schwer trifft wie den Produzenten. Wir haben es ja schon erlebt, daß sich sehr viele minderkräftige Konsumenten den Wein nicht kaufen konnten. Das hatte Rückwirkungen auf die Produktion, auf den Verkauf und so weiter. Nun haben wir die große Besorgnis, ja Befürchtung, daß mit dieser Erhöhung der Weinsteuer die Produktion sehr stark betroffen wird.

Man hat es sich in Österreich leicht gemacht. Man hat während der Zeit der Bewirtschaftung des Weines gesagt, der Wein sei ein Volksgetränk, das unbedingt da sein müsse. Wir haben das anerkannt. Jetzt, weil der Herr Finanzminister und die Bundesregierung Geld brauchen, sagt man, auch der Wein sei ein Genußmittel, diejenigen, die das Geld haben, sollen nur bezahlen. Wir aber wissen, daß sich die arbeitende Masse unseres Volkes keinen Wein kaufen kann und daß wir an dieser Steuererhöhung zugrunde gehen. Die steuerliche Belastung beträgt nach dem Voranschlag gegenüber dem Vorjahr, wo 30 Millionen Schilling vorgesehen waren, 192 Millionen Schilling. Dieser hohe Betrag, den die Weinsteuer einbringen soll, ist aber nur ein Teil von dem, was der Weinbau in Österreich an Steuerlasten trägt. Wenn wir sagen müssen, daß die überhöhte Einkommensteuer schon manchen Weinbauer dahin gebracht hat, daß er, um die Steuer bezahlen zu können, seine Raiffeisenkassa aufzusuchen gezwungen war, so ist das eine Tatsache, die niemand, der sich mit diesem Problem befaßt, wegleugnen kann.

Wir müssen aber auch auf die moralische Seite dieses Problems eingehen. Wenn es sich bei uns eine gewisse agrarische Presse, die auch vorgibt, den Weinbauer zu vertreten, so leicht macht und behauptet, wir waren nicht dafür, der ÖVP-Finanzminister hat diese hohe Weinsteuer gebracht, so möchte ich nur feststellen, daß es einen ÖVP-Finanzminister nicht gibt, denn die ÖVP hat keinen Finanzminister gestellt. Es ist ja allgemein bekannt, wo und wie es zu der Erhöhung der Weinsteuer auf

1-60 S gekommen ist. Wir aber wollen vor solchen Experimenten warnen, denn morgen oder übermorgen kann es einen anderen Berufsstand treffen, und auf die Dauer wird man in Österreich Finanzpolitik so nicht machen können, daß man einfach in das Budget diese oder jene Beträge einsetzt, ohne die Wirtschaftsfachleute und den beteiligten Berufsstand nach der Tragbarkeit zu fragen. Wir wollen nur hoffen, daß die Finanzverwaltung im kommenden Jahre diese Wege nicht gehen wird und daß der Herr Finanzminister uns im nächsten Jahr im Dezember nicht wieder das gleiche Gesetz zur Verlängerung dieses Aufbauszuschlages und der Steuern vorlegt.

Im allgemeinen wird mit Recht gesagt, der Weinbauer jammert, die Produktionskosten im Weinbau sind enorm gestiegen. Wenn wir bedenken, daß die Steuerbelastung durch Bund, Länder und Gemeinden pro Liter Wein 6-40 S beträgt, so ersehen wir daraus, daß das ein ungesundes Verhältnis ist, das auf die Dauer nicht tragbar sein wird. Man liefert uns heute bereits Weine an die Grenze, die bei weitem billiger sind als die steuerliche Belastung, die uns der Staat auferlegt.

Abschließend möchte ich sagen, es geht den Weinbauern so wie vielen anderen; wir müssen aber davor warnen, solche Experimente heute bei dem einen und morgen bei dem anderen Berufsstand zu machen ohne Rücksicht darauf, ob er sie tragen kann oder nicht und ob man ihn damit dem Ruin zuführt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Berichterstatter **Leskovar** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Zu den Einwänden des geschätzten Vorredners möchte ich sagen, daß die Ursache dieser ohne Zweifel fühlbaren Erhöhung des Steuersatzes auf Wein vorwiegend darin liegt, daß die Bedeckung der laufenden Ausgaben des Staates unbedingt sichergestellt werden mußte. Um das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht zu gefährden, konnte der Regierungsvorlage die Zustimmung nicht versagt werden. Dieses Argument fand ja seinen Niederschlag im Finanzausschuß des Nationalrates und schließlich und endlich im Nationalrat selbst, der ja dieser Vorlage am 18. Dezember seine Zustimmung erteilt hat.

Wollen wir hoffen, daß es nach Besserung der staatsfinanziellen Lage auch hier wieder möglich sein wird, eine Ermäßigung des Steuersatzes herbeizuführen, woran sicherlich nicht nur die Produzenten, sondern auch die Konsumenten, das darf ich in ihrem Namen sagen, sehr interessiert sind.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **18. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die **Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten** bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt die Abänderung des § 8 des Bundesgesetzes Nr. 127 vom 16. Juni 1948, in dem die bedingte Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden vorgesehen ist, soweit die Überstundenentlohnung 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigt. Dies galt jedoch nur bis 31. Dezember 1948. Die Notwendigkeit der Verlängerung ist allseits anerkannt worden. Die Verlängerung erfolgt nun in der Form, daß an Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte: „bis 31. Dezember 1949“ treten. Im § 2 ist vorgesehen, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1949 in Kraft tritt. Im Absatz 2 dieses Paragraphen wird das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung behandelt und empfiehlt dem Hohen Bundesrat die Annahme. Ich stelle daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender **Rehrl**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Hoher Bundesrat! In schwersten Zeiten der Spannung und Sorge ist das Weihnachtsfest ein Kristallisationspunkt des Friedens, wie ihn die gemarterte und geplagte Welt mehr denn je ersehnt. Eines der erschütterndsten Dokumente der Sehnsucht nach dem Frieden ist das auch in schwerer Zeit entstandene weltbekannte, weltumspannende Lied „Stille Nacht“, dessen Inhalt, in einem einzigen Satz zusammengefaßt, nichts anderes ist als der Schrei nach dem Frieden in der ganzen Welt. Salzburg und damit Österreich ist die Heimat dieses Liedes. Daher möge zu den heurigen Weihnachtstagen, da ja wieder von Staatsvertragsverhandlungen die Rede ist, dieser Schrei nach dem Frieden, nach der Weltversöhnung überall gehört werden, besonders aber bei denen, die unserem Vaterland versprochen haben, es zu befreien und wirklich frei zu machen.

Als derzeitiger Vorsitzender des Bundesrates fühle ich mich in diesen Weihnachtstagen verpflichtet, diesen Schrei nach dem Frieden, nach der endlichen Freiheit Österreichs an alle Völker zu richten. Alle Kulturvölker der Welt hören zu Weihnachten das Lied der Friedenssehnsucht, und es ist mein tiefster Wunsch, daß die ganze Welt diesen Ruf auch hören möge. Dieses österreichische Lied ist mit Recht der Botenträger der Friedenssehnsucht für alle, die guten Willens sind.

Allen Mitgliedern des Bundesrates darf ich ein schönes Weihnachtsfest wünschen und ein

erfolgreiches neues Jahr für unser gemeinsames Wirken zum Aufbau unseres Vaterlandes und zu seiner Freiheit. Ich will die Sitzung nicht schließen, ohne Ihnen für Ihre verständnisvolle Mitarbeit zu danken, ebenso den Herren des Stenographenamtes, der gesamten Beamtenschaft und dem Parlamentsvizedirektor Dr. Rosiczky.

Die nächste Sitzung wird schriftlich einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten.